



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

Datum 25. Mai 2023

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRV-1300-83/11/53

(Bitte bei Antwort angeben)

An die

unteren Ausländerbehörden  
über

die Regierungspräsidien

– Referate 15.1 –

Stuttgart

Freiburg

Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Abteilung 8 –

Untere Aufnahmebehörden

über

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg

- Referate 15.2

Regierungspräsidium Tübingen

- Referat 15.1

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Referat 92

nachrichtlich an:

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg


- Landespolizeipräsidium -

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Schillerplatz 4 ▪ 70173 Stuttgart ▪ Telefon 0711 279-0 ▪ Telefax 0711 279-2264 ▪ [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de) ▪ [www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de)  
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße ▪ VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:  
[www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

 Geflüchtete aus der Ukraine: weitere Informationen und Hinweise

Anlage

- Achtes Hinweisschreiben vom 2. Februar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei übersenden wir Ihnen weitere Informationen und Hinweise zum Themenkomplex Ukraine, um deren Kenntnisnahme und Beachtung wir bitten.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2023 (in Anlage) hatten wir bereits thematisiert, dass in Aufnahmeeinrichtungen, bei Ausländer- und Leistungsbehörden in Baden-Württemberg **Personen vorstellig werden, die sich als ukrainische Staatsangehörige ausweisen, jedoch (mutmaßlich) gleichzeitig eine Unionsbürgerschaft besitzen, die sie jedoch nicht offenlegen.**

Die betreffenden Personen werden oft im Familienverbund vorstellig und stammen laut eigenen Angaben oft aus dem ukrainisch-ungarischen Grenzgebiet. Sie stellen Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, wobei dazu oft erst kürzlich ausgestellte ukrainische Reisepässe vorgelegt werden. Auffällig ist dabei auch, dass sich diese Personen zur Verständigung oft fast ausschließlich der ungarischen Sprache bedienen bzw. einen ungarischen Sprachmittler benötigen und teilweise in Befragungen angegeben haben, dass ihre finanzielle Situation in Ungarn schlecht gewesen sei.

Nach unseren Erkenntnissen gibt es insbesondere in der ungarisch-ukrainischen Grenzregion viele Personen (insbesondere die ungarische Minderheit in der Ukraine), die infolge der Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft in Ungarn 2010 neben der ukrainischen Staatsangehörigkeit zusätzlich infolge der Zuerkennung der ungarischen Staatsangehörigkeit einen ungarischen Reisepass ausgestellt bekommen haben. Darüber hinaus gilt nach

offiziellen Angaben, dass neugeborene Kinder automatisch die ungarische Staatsangehörigkeit erwerben, wenn diese von einem Elternteil nachgewiesen ist, unabhängig vom Familienstand der Eltern.

Denkbar ist in diesem Zusammenhang aber auch der Gebrauch gefälschter Pässe oder die Vorlage unrechtmäßig erlangter echter ukrainischer Pässe. Auch erreichen uns Mitteilungen, dass von den entsprechenden Personengruppen vermehrt neue ukrainische Pässe vorgelegt worden sind, die in ukrainischen Botschaften/Generalkonsulaten der Türkei ausgestellt worden seien.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2023 haben wir nochmals darauf hingewiesen, **dass Unionsbürger nicht i.S.v. § 24 AufenthG anspruchsberechtigt sind**. Auch haben wir darum gebeten, die Voraussetzung für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung sorgfältig zu überprüfen.

## **ÜBERPRÜFUNGSBITTE**

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie nochmals bitten, **Verdachtsfälle im Hinblick auf eine mögliche Schutzberechtigung kritisch zu überprüfen**.

**Dazu möchten wir Sie darauf hinweisen, dass in begründeten Verdachtsfällen die Ausstellung oder – bei bereits erfolgter Ausstellung – die Verlängerung von Fiktionsbescheinigungen zu verweigern ist**, wenn der Nachweis für die Schutzberechtigung nicht im Ansatz geführt werden kann und – insbesondere – wenn schon nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass sich die betreffenden Personen zum oder kurz vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben. In letzterem Fall können dann weitere aufwändige Überprüfungen von Pässen oder Staatsangehörigkeiten unterbleiben.

### **Anhaltspunkte können dabei insbesondere sein:**

- Verständigung ausschließlich auf (z.B.) Ungarisch, keine Verständigung auf Ukrainisch oder Russisch möglich;
- Bei einem Familienmitglied wird der Besitz eines (z.B.) ungarischen Reisepasses nachgewiesen oder es werden sonstige Dokumente vorgefunden bzw. vorgelegt oder im Rahmen einer Vorsprache Angaben gemacht, die auf eine andere Herkunft als der Ukraine schließen lassen;

- Es werden im Rahmen einer Vorsprache widersprüchliche Angaben zur Herkunft oder auch zum Reiseweg gemacht.

Wir regen außerdem an, in begründeten Verdachtsfällen vor Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung von den betreffenden Personen zu verlangen, eine bspw. vom ungarischen Generalkonsulat einzuholende **Negativbescheinigung** beizubringen, mit der bescheinigt wird, dass diese keine ungarischen Staatsangehörigen sind.

## **VERFAHRENSHINWEISE**

Im Interesse einer verbesserten Koordinierung bitten wir die unteren Ausländerbehörden, begründete Verdachtsfälle auf eine unterdrückte ungarische Staatsangehörigkeit **zentral an das Regierungspräsidium Karlsruhe** dort Referat 87, Integriertes Rückkehrmanagement, zu melden. Das Regierungspräsidium Karlsruhe wird die Fälle gebündelt im Wege des uns vom BMI mitgeteilten Verfahrens dem nationalen Kontaktpunkt auf ungarischer Seite vorlegen. In Abstimmung mit dieser Stelle soll sodann eine Verifizierung der Staatsangehörigkeit unter Angabe der Personenangaben per Listenübersendung erfolgen. Eine Überprüfung wird daraufhin durch die Behörden in Budapest stattfinden.

Die Zentralisierung beim Regierungspräsidium Karlsruhe soll der Entlastung der unteren Ausländerbehörden dienen und eine effiziente Abstimmung mit der ungarischen Seite ermöglichen. Die Ausländerbehörden werden dann wiederum über das Regierungspräsidium Karlsruhe eine Rückmeldung erhalten. Wir bitten die unteren Ausländerbehörden dringend diesen Dienstweg einzuhalten und nicht selbst mit dem BMI Kontakt aufzunehmen.

Das ungarische Generalkonsulat wurde darum gebeten, die Rückmeldung **zu bereits in der Vergangenheit von unteren Ausländerbehörden gemeldeten Verdachtsfällen** ebenfalls an das Regierungspräsidium Karlsruhe zu übersenden, das sodann die betreffenden Ausländerbehörden informieren wird. Bereits dem Generalkonsulat gemeldete Fälle sind demzufolge nicht erneut zu melden, sondern werden nach Rückmeldung des Generalkonsulats dem Regierungspräsidium übersandt. Dieses wird dann die Ausländerbehörde informieren.

Wir bitten entsprechend darum, sich mit den Identifizierungsanfragen immer an das Mail-Postfach [Referat87@rpk.bwl.de](mailto:Referat87@rpk.bwl.de) des Regierungspräsidiums Karlsruhe zu wenden. Für jede

Person, deren eventuelle ungarische Staatsangehörigkeit überprüft werden soll, müssen dazu folgende Daten übermittelt werden:

1. Vorname
2. Nachname
3. Geburtsort
4. Geburtsdatum
5. Mädchenname der Mutter

Im **Betreff der E-Mail** an das Regierungspräsidium Karlsruhe ist unbedingt folgendes anzugeben: „Ungarisches Generalkonsulat“.

### **Rechtsfolgen im Leistungsrecht / Folgen für die Flüchtlingsaufnahme**

Hinsichtlich der **Rechtsfolgen im Leistungsrecht sowie der Folgen im Bereich der Flüchtlingsaufnahme** nehmen wir auf unser Schreiben vom 2. Februar 2023 Bezug. Insbesondere möchten wir für **den Fall einer Asylantragstellung** darauf hinweisen, **dass die betreffenden Personen dann** gemäß § 47 Abs. 1 AsylG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 1 AsylG in analoger Anwendung **nicht verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen**, sondern in den fraglichen Fällen in dem Stadt- oder Landkreis, in dem sie vorstellig geworden sind, verbleiben sollen.

gez. Rung